

Verordnung
des Regierungspräsidiums Magdeburg

über das Naturschutzgebiet

„Aderstedter Busch“

in den Gemarkungen Aderstedt und Pabstorf,
Verwaltungsgemeinschaft Huy
im Landkreis Halberstadt

Aufgrund des § 17 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, Seite 108), geändert durch Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, Seite 28), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemarkungen der Gemeinden Aderstedt und Pabstorf im Landkreis Halberstadt, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Aderstedter Busch“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 43 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst den nordwestlich der Gemeinde Aderstedt gelegenen Waldbestand, der sich hauptsächlich aus Stieleichen, Ulmen und Eschen, Randvorkommen von Buchen sowie ungleichaltrigen Erlen- und Pappelbeständen zusammensetzt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in den nichtveröffentlichten Flurkarten im Maßstab 1 : 2500 eingetragen.
Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe.
Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Abgrenzung auf den Flurkarten.
Mehranfertigungen der veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 befinden sich im Regierungspräsidium Magdeburg – Obere Naturschutzbehörde – Olvenstedter Straße 1 – 2, 39108 Magdeburg sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Huy, Bahnhofstr. 243, 38838 Dingelstedt.

Die nichtveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 2500 befinden sich im Regierungspräsidium Magdeburg unter oben genannter Adresse.
Die Karten können von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des einzigen im Landkreis Halberstadt noch als Relikt ehemaliger Bruch-, Sumpf- und Auwaldbestände vorhandenen Waldgebietes mit hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung sowie die Bestandessicherung der an diesem Lebensraum gebundenen, seltenen und z. T. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.
- (2) Das zwischen den Gemeinden Aderstedt und Pabstorf gelegene Naturschutzgebiet ist Teil der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft des „Großen Bruches“ und stellt durch seinen Arten- und Strukturreichtum ein wichtiges Inselbiotop dar. Der insbesondere durch das Vorkommen von Stieleichen, Eschen, Ulmen und Roterlen sowie eine artenreiche krautige Vegetation gekennzeichnete Charakter des Gebietes begründet sich aus der Lage im Einflußgebiet des Großen Grabens. Die große ökologische Wertigkeit des Waldbestandes ergibt sich auch durch seinen hohen Alt- und Totholzanteil.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher seltener und in unterschiedlichem Ausmaß gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (z. B. Königsfarn, *Osmunda regalis*; Hänsegasse, *Carex pendula*; Nachtigall, *Luscinia megarhynchos*; Pirol, *Oriolus oriolus*; Spechtarten, Fledermausarten). Der Altbaumbestand bietet Brut- bzw. Horstmöglichkeiten für Eulen- und Greifvogelarten, (z. B. Waldohreule, *Asio otus*; Roter Milan, *Milvus milvus*) deren Nahrungshabitat sich z. T. auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erstreckt. Hervorzuheben ist auch das Vorkommen starker Exemplare von Feld- und Flatterulmen (*Ulmus minor*; *Ulmus laevis*), deren Bestand anderenorts durch das Ulmensterben seit Jahren stark rückläufig ist.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, außer bei befugter Jagdausübung,

3. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. das Anzünden von Feuer,
6. das Entnehmen oder Einbringen von Pflanzen und Tieren, ihrer Teile und Entwicklungsformen,
7. Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Allgemeine Freistellungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
 1. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
 2. Untersuchungen zum Zwecke der Wissenschaft und Lehre,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der vorhandenen Gewässer und Gräben unter Wahrung des natürlichen Grundwasserregimes,
 - b) der Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen,
 - c) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung,
 4. die in den §§ 7 – 8 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind der Oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

Die Obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 6 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes entgegenzuwirken.

In Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die §§ 8 – 11, 13 und 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

§ 7

Forstwirtschaftliche Freistellungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung soweit sie im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrieben wird

1. mit Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation

unter

2. Verzicht des Anbaus nicht heimischer und nicht standortgerechter Baumarten,
3. Nutzung der natürlichen Verjüngung,
4. Förderung und Schonung der natürlichen Artenvielfalt,
5. Belassen von einzelstammweise auftretendem Totholz,
6. Erhaltung der Horst- und Höhlenbäume

ohne

7. Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelholzbestände,
 8. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
 9. Kalkungs- und Düngemaßnahmen,
 10. Durchführung von Holzeinschlags- und Rückearbeiten in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. jeden Jahres.
- (2) Die Betriebsregelung/Forsteinrichtung ist im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.

§ 8

Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Absatz 4 Bundesjagdgesetz, BJagdG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) wird freigestellt.
- (2) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zugestalten, daß sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
Der Bau von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen hat aus naturbelassenem Holz zu erfolgen. Die Befestigung dieser Einrichtungen an lebenden und toten Bäumen ist verboten. Nicht mehr genutzte jagdliche Einrichtungen sind zu entfernen.

§ 9

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 27 Absatz 1 NatSchG LSA angeordnet oder freigestellt sind,
 2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen,
 4. die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres,
 5. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 50 Personen einschließlich Betreuungspersonal.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 10

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeoder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (wiederholt in § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, §§ 7 – 9 der Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 15.11.1999

47.2240 NSG0190 M

Regierungspräsidium Magdeburg

**gez. Gerhard Miesterfeldt
Regierungspräsident**